

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Transportleistungen der Rhätischen Bahn AG (RhB)

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen den Kunden und der Rhätischen Bahn (nachfolgend RhB genannt) für Transport- und Zusatzleistungen im Bereich Güterverkehr.
- 1.2 Transporte, die von der RhB auf ausländischem Gebiet (Strecke Campocologno – Tirano und Bahnhof Tirano) durchgeführt werden, unterliegen dem Schweizerischen Recht, auch wenn das Gebiet eines Nachbarstaates befahren wird.
- 1.3 Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung:
  - Güterverkehrsgesetz
  - Gütertarif der RhB (Tarif 810)
  - Richtlinie für den sicheren Umschlag von Gütern inkl. Lademittel (RIV)
  - Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)
  - Merkblatt für Bahnkunden über die Gefahren des elektrischen Stroms
  - Zollvorschriften
  - Verladerrichtlinien RhB und Merkblätter mit Verladetipps
- 1.4 Es gilt jeweils die beim Abschluss des Frachtvertrages gültige Fassung der AGB.
- 1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als dies die Vertragsparteien schriftlich vereinbart haben.
- 1.6 Die Durchführung und Verbindlichkeit eines elektronischen Austauschs von Vertrags- und Leistungsdaten wird in einem besonders abzuschliessenden Vertrag geregelt.

### 2. «Transportleistungsvereinbarung» und «Frachtverträge»

- 2.1 Falls nichts anderes vereinbart bzw. schriftlich im Angebot festgehalten, beträgt die Gültigkeitsdauer von Angeboten 60 Tage ab Versand der Offerte durch die RhB.
- 2.2 Grundlage für die von der RhB zu erbringenden Leistungen ist eine mit dem Kunden im Normalfall schriftlich abzuschliessende und vom Kunden zu unterzeichnende Transportleistungsvereinbarung. Diese Vereinbarung enthält die wesentlichsten Leistungsdaten, welche für den Abschluss eines Frachtvertrages erforderlich sind. Fehlt eine vom Kunden unterschriebene Transportleistungsvereinbarung, ist die vom Kunden nicht innerhalb angegebener bzw. angemessener Zeit widersprochene Offerte verbindlich. Fehlt eine solche gelten der Preiskatalog und die Konditionen für Gütertransportleistungen der RhB. Der Frachtvertrag regelt den Transport von Gütern zwischen bestimmten Stationen mit der Bahn. Es gelten die massgebenden Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, insbesondere des Transportgesetzes (SR 742.40).
- 2.3 Frachtverträge kommen zustande, wenn der Kunde eine telefonische oder schriftliche Bestellung beim Güterverkehr der RhB vornimmt, diese angenommen wurde und das Gut am vereinbarten Übergabepunkt übernommen wurde. Vorbehalten bleiben anderweitige Vereinbarungen in der Transportleistungsvereinbarung.
- 2.4 Treten nach Abgabe eines Angebots oder nach Abschluss einer Leistungsvereinbarung wirtschaftliche, politische oder technische Umstände ein, die für die RhB bei Erstellung der Angebote und Vereinbarungen nicht vorhersehbar waren und die sich ihrer Kontrolle entziehen und die die wirtschaftliche Ausgewogenheit der Angebote wesentlich beeinträchtigen, kann die RhB schriftlich eine Anpassung der Angebote und Vereinbarungen verlangen.
- 2.5 Der Frachtvertrag ist mit der Zustellung des Gutes an den Empfänger am vereinbarten Bahnhof bzw. Übergabepunkt und mit der Übernahme durch diesen beendet. Vorbehalten bleiben anderweitige Vereinbarungen in der Transportleistungsvereinbarung. Wenn das Gut vom Kunden nicht fristgerecht übernommen wird, so ersucht die RhB den Absender um Anweisung. Allfällige Mehrkosten zu Lasten der RhB müssen vom Kunden übernommen werden.
- 2.6 Der Frachtvertrag kann mittels nachträglicher Verfügung, unter transportrechtlichen Voraussetzungen, abgeändert werden. Für die Änderung wird ein Entschädigungsbetrag erhoben. Die Verfügung muss in schriftlicher oder elektronischer Form an den Güterverkehr RhB in Landquart übermittelt werden.
- 2.7 Die RhB behält sich vor, den Transport ganz oder auf Teilstrecken durch einen Unterfrachtführer ausführen zu lassen.

### 3. Beförderungsauftrag

- 3.1 Der Beförderungsauftrag kann in mündlicher Form (persönlich oder per Telefon) wie auch in schriftlicher Form erfolgen.
- 3.2 Der Auftrag muss alle für eine ordnungsgemässe Durchführung des Transportes benötigten Angaben enthalten.
- 3.3 Sämtliche für den Güterverkehr geöffnete RhB-Bahnhöfe wie auch der Güterverkehr in Landquart nehmen den Beförderungsauftrag entgegen. Die RhB ist nicht verpflichtet, den Inhalt der Sendung zu überprüfen.

### 4. Gültigkeit der Transportpreise

- 4.1 Die vereinbarten Transportpreise sind, wenn in der Offerte nichts anderes erwähnt ist, bis am 31. Dezember des laufenden Jahres gültig.
- 4.2 Wird von der RhB keine Preiserhöhung auf Ende Jahr angekündigt, verlängern sich die Transportpreisvereinbarungen stillschweigend um ein weiteres Jahr.
- 4.3 Ausgenommen von der Regelung im Absatz 4.2 sind politische oder wirtschaftliche Veränderungen, welche durch die RhB nicht vorhersehbar sind und eine wirtschaftliche bzw. kostendeckende Erbringung der Transportleistungen zu den bestehenden Leistungskonditionen unmöglich macht.
- 4.4 Allfällige Preiserhöhungen gemäss Absatz 4.3, während des laufenden Jahres, werden dem Kunden durch die RhB in schriftlicher Form mindestens 3 Monate vor der Umsetzung angekündigt.
- 4.5 Die RhB behält sich vor, bei längerfristigen Transportpreis-Vereinbarungen eine Indexierung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise vorzunehmen.
- 4.6 Preiserhöhungen von anderen beteiligten Bahn- und sonstigen Transportunternehmen können dem Kunden weiterbelastet werden.

### 5. Wagen und Ladeeinheit

- 5.1 Die Bestellung der Wagen bzw. der Ladeeinheiten und Lademittel kann über jedes RhB-Güterumschlagszentrum, jeden für den Güterverkehr geöffneten RhB-Bahnhof oder bei der Wagendisposition RhB in Landquart erfolgen.
- 5.2 Für Bestellungen von Wagen und Ladeeinheiten gilt die mündliche oder schriftliche Bestellung sowohl mit als auch ohne anschliessende Transportleistung als Wagenstellungsvertrag. Er gilt als abgeschlossen, wenn dem Kunden der Ort und die Bedingungen mitgeteilt worden sind und er diesen nicht unverzüglich widersprochen hat.
- 5.3 Die RhB stellt für den Transport geeignete Wagen und Ladeeinheiten zur Verfügung, sofern die Verfügbarkeit gewährleistet werden kann und der Verwendungszweck/Bestimmungsort den Einsatz des gewünschten Wagentyps erlaubt. Dabei behält sich die RhB das Recht vor, nach Absprache mit dem Kunden, Bahnwagen eines ähnlichen Typs oder Ersatzlösungen bereitzustellen, falls der vom Kunden verlangte Wagentyp nicht zur Verfügung steht.
- 5.4 Für einen bestellten und bereits zugewiesenen, aber nicht verwendeten Wagen oder eine Ladeeinheit wird in jedem Fall gemäss den «Zusatzleistungen» ein Entgelt erhoben.
- 5.5 Der Kunde hat bereitgestellte Wagen und Ladeeinheiten vor der Beladung auf ihre Eignung für den vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu überprüfen. Beanstandungen sind unverzüglich einem RhB-Güterumschlagzentrum, einem für den Güterverkehr geöffneten RhB-Bahnhof oder der Wagendisposition RhB in Landquart zu melden.
- 5.6 Der Kunde ist verantwortlich, dass entladene Wagen und Ladeeinheiten vollständig entleert, besenrein gereinigt werden und alle losen Bestandteile vorhanden sind. Ferner müssen die Wagen und Ladeeinheiten fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt zurückgegeben werden. Bei Nichterfüllung wird dem Kunden ein Entgelt für entstandene Aufwendungen gemäss den «Zusatzleistungen» verrechnet.
- 5.7 Der Kunde meldet leere Wagen oder verfügbare Ladeeinheiten sofort dem nächsten RhB-Güterumschlagzentrum, einem für den Güterverkehr geöffneten RhB-Bahnhof oder direkt an die Wagendisposition RhB in Landquart.

- 5.8 Ladungen, deren Beförderung wegen ihres Umfangs, ihrer Masse oder ihrer Beschaffenheit mit Rücksicht auf die vorhandenen Anlagen oder Betriebsmittel der RhB besondere Massnahmen erfordern, gelten als ausserordentliche Transporte. Der zusätzliche Aufwand für solche Sendungen wird dem Kunden verrechnet.
- 6. Laden und Entladen**
- 6.1 Ohne gegenseitige Abmachung in der Transportleistungsvereinbarung und ohne Vermerk auf dem Beförderungsauftrag (Frachtbrief) ist für das Beladen der Wagen der Absender und für das Entladen der Empfänger verantwortlich.
- 6.2 Diese Bestimmungen gelten auch für das Be- und Entladen von Ladeeinheiten, wenn dies nicht anders vereinbart wurde.
- 6.3 Der Verloader und Entlader melden nach Fertigstellung die Freigabe des beladenen oder leeren Bahnwagens sofort an die zuständige Stelle der RhB.
- 6.4 Beim Überschreiten der Be- und Entladefristen wird ein Zuschlag gemäss «Zusatzleistungen» erhoben.
- 6.5 Ist der Absender oder Empfänger nicht in der Lage, die für ihn bestimmten Wagen zur vereinbarten Zeit anzunehmen, muss er die dadurch verursachten Kosten übernehmen.
- 6.6 Wenn der Be- oder Entladeplatz verschmutzt wird, ist dieser durch den Absender oder den Empfänger unverzüglich auf dessen Kosten zu reinigen. Im Gleisbereich ist das Sammeln von Verloaderesten verboten; eine allfällige Reinigung wird durch die RhB zu Lasten des Absenders oder Empfängers vorgenommen.
- 6.7 Der Absender bzw. Verloader hat für eine geeignete Verpackung zum Schutz der Ware zu sorgen, damit sie gegen Teil- oder Totalverlust und allfällige Transportschäden genügend geschützt ist.
- 6.8 Die Ware ist so zu verladen, dass während des Transportes keine betrieblichen Gefährdungen entstehen, keine Personen verletzt werden, kein Material oder andere Ware beschädigt werden kann. Der Absender haftet für alle Folgen einer mangelhaften Verladung.
- 6.9 Die RhB hat das Recht, Schäden jederzeit zu besichtigen.
- 6.10 Allfällige Warenschäden sind unverzüglich dem zuständigen Güterumschlagzentrum, einem für den Güterverkehr geöffneten Bahnhof oder direkt an die Wagendisposition der RhB in Landquart zu melden.
- 6.11 Die RhB behält sich vor, den zweckmässigen Be- und Entlad von Wagen vor Ort zu prüfen.
- 7. Kombiniertes Verkehr und weitere Bedingungen**
- 7.1 Im Kombinierten Verkehr befördert die RhB leere und beladene Ladeeinheiten und erbringt nach besonderer Vereinbarung ergänzende Leistungen (z.B. Organisation des Vor- und Endtransportes auf der Strasse)
- 7.2 Ladeeinheiten im Sinne dieser AGB sind:  
– ACTS-Behälter im Kombinierten Verkehr  
– Binnencontainer für den europäischen Festlandverkehr  
– ISO-Norm-Container, d.h. im Betrieb austauschbare Aufbauten, deren Abmessungen, Ausrüstung und Festigkeit den Sicherheits- und Transportbestimmungen der RhB entsprechen.
- 7.3 Die von den am Transport beteiligten Bahnunternehmen vorgegebenen Massbeschränkungen und Betriebsvorschriften im Kombinierten Verkehr sind strikte einzuhalten.
- 7.4 Ladeeinheiten müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen (z.B. DIN, EN, UIC-Merkblättern) entsprechen.
- 7.5 Ladeeinheiten, die der Kunde an die Bahn übergibt, müssen betriebssicher und für das Gut geeignet sein.
- 7.6 Ladevorschriften für den sicheren Transport von Ladeeinheiten inkl. Bestimmungen für die Sicherung des Gutes während des Bahntransportes (z.B. Abdeckung von Schüttgutware mit Decke oder Deckel) sind nach Angaben der beteiligten Bahnunternehmen durch den Verloader zu beachten bzw. umzusetzen.
- 7.7 Die RhB behält sich vor, nicht geeignete bzw. den Normen entsprechende Ladeeinheiten abzuweisen. Schadenersatz kann in diesem Fall bei der RhB nicht geltend gemacht werden.
- 7.8 Ladeeinheiten werden von der RhB im Freien abgestellt.
- 8. Gefahrgut**
- 8.1 Der Kunde hat die einschlägigen Gefahrgutvorschriften sowie die Vorschriften der RhB bzw. aller am Transport beteiligten Unternehmen über die Beförderung gefährlicher Güter zu beachten.
- 8.2 Der Kunde stellt der RhB im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.
- 8.3 Gefahrgut wird von der RhB nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg.
- 9. Hindernisse und Leistungsstörungen**
- 9.1 Im Falle von Verkehrsbeschränkungen, etwa durch höhere Gewalt, infrastrukturelle Behinderungen oder behördliche Anordnung, kann die Leistungserbringung, insbesondere die Beförderung ganz oder teilweise eingestellt werden.
- 9.2 Falls eine Leistung infolge der in 9.1 genannten Gründe nicht oder nur teilweise erbracht werden kann, gelangt die RhB nicht in Verzug bzw. ist gegenüber dem Kunden nicht schadenersatzpflichtig.
- 10. Rechnungsstellung und Zahlung**
- 10.1 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Rückbehalte und Verrechnung sind ohne Einwilligung der RhB unzulässig. Ist die Zahlung nicht innerhalb der Frist erfolgt, verrechnet die RhB einen Verzugszins und allfällige Zusatzkosten.
- 10.2 Die RhB kann vom Kunden eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen verlangen.
- 11. Vertraulichkeit**
- 11.1 Wenn im Verlauf der Verhandlungen von einer Partei eine Information als vertraulich angegeben wurde, ist die andere Partei verpflichtet, diese Information als solche zu behandeln, insbesondere nicht offen zu legen oder sie nicht zu anderen Zwecken als denen, zu denen sie gegeben wurde, zu benutzen, unabhängig davon, ob ein Vertrag in der Folge geschlossen wird oder nicht.
- 12. Haftung**
- 12.1 Die RhB haftet gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere gelten die Haftungsbeschränkungen nach Transportgesetz. Haftungsbeschränkungen können jedoch für Güter, deren Transport besonders schwierig oder mit besonderen Risiken verbunden ist, vereinbart werden.
- 12.2 Über die im Gesetz geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche gegen die RhB sind ausgeschlossen.
- 12.3 Der Kunde haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie diejenigen seiner Hilfspersonen, insbesondere für alle Folgen aus mangelhafter Verpackung und mangelhaftem Verlad, sowie für die Folgen aus unrichtigen, ungenauen oder fehlerhaften Angaben bei der Bestellung oder in Zollformularen.
- 12.4 Der Kunde haftet für jegliche Schäden, die er an Personen, Wagen, Ladeeinheiten und Lademitteln verursacht hat.
- 13. Verjährung**
- 13.1 Zwingende, gesetzliche Bestimmungen vorbehalten, verjähren sämtliche Ansprüche gegenüber der RhB nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist läuft vom Zeitpunkt der Ablieferung des Transportgutes oder dem Verlust, Beschädigung oder Verspätung von dem Tag an, an dem die Ablieferung hätte erfolgen sollen.
- 14. Streitfälle, Gerichtsstand**
- 14.1 Das vertragliche Verhältnis zwischen dem Kunden und der RhB unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht.
- 14.2 Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschliesslicher Gerichtsstand Chur.